

Moderationshof 7. November 2002/16. September 2013

Empfehlungen an die Präsidenten der Bezirkszivilgerichte

Gerichtskosten bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Justizreglements (JR) vom 30. November 2010 (JR, SGF 130.11) wird der Betrag der Pauschalgebühr vom zuständigen Richter festgesetzt, wobei namentlich der Streitwert, die Kompliziertheit des Verfahrens und die wirtschaftlichen Verhältnisse der zur Bezahlung der Kosten verurteilten Partei berücksichtigt werden. Mit Verweis auf Art. 20 JR sieht Art. 23 JR vor, dass der Präsident des Zivilgerichts in den Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit eine Gebühr von 100 bis 500 000 Franken erhebt, deren Höchstbetrag bei besonderen Schwierigkeiten oder bei einem sehr hohen Streitwert verdoppelt werden kann.*

Der Moderationshof hat aufgrund einer Umfrage festgestellt, dass sich die Gerichtskosten (Gebühr und Auslagen), die bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung erhoben werden, zwischen 650 und 1200 Franken bewegen. Solche Unterschiede sind kaum geeignet, der Öffentlichkeit ein befriedigendes Bild von der Rechtsprechung in unserem Kanton zu vermitteln. Eine Harmonisierung ist folglich wünschenswert. Der Moderationshof hat deshalb beschlossen, in diesem Bereich Empfehlungen zu erlassen.

Der Moderationshof des Kantonsgerichts empfiehlt den Präsidenten der Bezirkszivilgerichte, bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung eine Pauschalgebühr* von 1000* Franken zu erheben sofern die Scheidung von Anfang an unter diesem Titel beantragt wurde. In Ausnahmefällen kann diese Gebühr erhöht oder herabgesetzt werden. Hingegen sollte die Anhörung der Kinder grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Gebühr führen.

* Anpassung vom 16. September 2013